

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 148



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang  
26. April 2021

Inhalt

## IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### **Gerichtshof der Europäischen Union**

2021/C 148/01

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* . . . . .

1

## V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

### **Gerichtshof**

2021/C 148/02

Rechtssache C-746/18: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 2. März 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Riigikohus — Estland) — Strafverfahren gegen H. K. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verarbeitung personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation – Richtlinie 2002/58/EG – Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste – Vertraulichkeit der Kommunikation – Beschränkungen – Art. 15 Abs. 1 – Art. 7, 8 und 11 sowie Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Rechtsvorschriften, die eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten durch die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste vorsehen – Zugang der nationalen Behörden zu den zu Ermittlungszwecken gespeicherten Daten – Bekämpfung der Kriminalität im Allgemeinen – Genehmigung der Staatsanwaltschaft – Nutzung der Daten als Beweise im Rahmen des Strafprozesses – Zulässigkeit) .

2

DE

|               |  |    |
|---------------|--|----|
| 2021/C 148/03 | Rechtssache C-824/18: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 2. März 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — A.B., C.D., E.F., G.H., I.J./Krajowa Rada Sądownictwa (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV – Rechtsstaatlichkeit – Wirksamer Rechtsschutz – Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit – Verfahren zur Ernennung zum Richter am Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht, Polen] – Ernennung durch den Präsidenten der Republik Polen auf der Grundlage einer Entschließung des Landesjustizrats – Fehlende Unabhängigkeit dieses Rates – Fehlende Wirksamkeit des gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen eine solche Entschließung – Urteil des Trybunał Konstytucyjny [Verfassungsgerichtshof, Polen], mit dem die Bestimmung, auf der die Zuständigkeit des vorlegenden Gerichts beruht, aufgehoben wird – Erlass von Rechtsvorschriften, die anhängige Rechtssachen von Rechts wegen für erledigt erklären und in Zukunft jeden gerichtlichen Rechtsbehelf in solchen Rechtssachen ausschließen – Art. 267 AEUV – Befugnis und/oder Pflicht der nationalen Gerichte, ein Vorabentscheidungsersuchen einzureichen und es aufrechtzuerhalten – Art. 4 Abs. 3 EUV – Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit – Vorrang des Unionsrechts – Befugnis, nicht mit dem Unionsrecht im Einklang stehende nationale Rechtsvorschriften unangewendet zu lassen) . . . . . | 3  |
| 2021/C 148/04 | Rechtssache C-425/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 2. März 2021 — Europäische Kommission/Italienische Republik, Banca Popolare di Bari SCpA, Fondo interbancario di tutela dei depositi, Banca d'Italia (Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Intervention eines privatrechtlich organisierten Bankenkonsortiums zugunsten eines seiner Mitglieder – Genehmigung der Intervention durch die Zentralbank des Mitgliedstaats – Begriff der staatlichen Beihilfe – Zurechenbarkeit an den Staat – Staatliche Mittel – Indizien, die den Schluss auf die Zurechenbarkeit einer Maßnahme zulassen – Verfälschung der Sach- und Rechtslage – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird) . . . . .  | 4  |
| 2021/C 148/05 | Rechtssache C-329/20: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Słupsku (Polen), eingereicht am 22. Juli 2020 — Raiffeisen Bank International AG/UI, MB . . . . .  | 5  |
| 2021/C 148/06 | Rechtssache C-653/20 P: Rechtsmittel des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 23. September 2020 in der Rechtssache T-174/19, Guillaume Vincenti gegen EUIPO, eingelegt am 2. Dezember 2020 . . . . .  | 5  |
| 2021/C 148/07 | Rechtssache C-16/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 7. Januar 2021 von der Republik Estland gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 28. Oktober 2020 in der Rechtssache T-594/18, Pharma Mar/Europäische Kommission . . . . .   | 6  |
| 2021/C 148/08 | Rechtssache C-30/21: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Lennestadt (Deutschland) eingereicht am 19. Januar 2021 — Nemzeti Útdíjfizetési Szolgálatató Zrt., Nationale Mauterhebung geschlossene Dienstleistungs AG gegen NW . . . . .  | 7  |
| 2021/C 148/09 | Rechtssache C-57/21: Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší soud České republiky (Tschechische Republik), eingereicht am 1. Februar 2021– RegioJet a.s. . . . .   | 7  |
| 2021/C 148/10 | Rechtssache C-85/21: Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (Österreich) eingereicht am 11. Februar 2021 — WY . . . . .   | 8  |
| 2021/C 148/11 | Rechtssache C-101/21: Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am 18. Februar 2021 — HJ . . . . .   | 9  |
| 2021/C 148/12 | Rechtssache C-104/21: Vorabentscheidungsersuchen des Úřad pro přístup k dopravní infrastruktuře (Tschechische Republik), eingereicht am 19. Februar 2021 — RegioJet a. s./České dráhy, a.s. . . . .  | 9  |
| 2021/C 148/13 | Rechtssache C-113/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 23. Februar 2021 von Maen Haikal gegen das Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 in der Rechtssache T-189/19, Maen Haikal/Rat der Europäischen Union . . . . .  | 10 |
| 2021/C 148/14 | Rechtssache C-125/21: Klage, eingereicht am 26. Februar 2021 — Europäische Kommission/Irland . . . . .   | 11 |

|                |   |    |
|----------------|---|----|
| 2021/C 148/15  | Rechtssache C-126/21: Klage, eingereicht am 26. Februar 2021 — Europäische Kommission/Irland . . . . .  | 11 |
| 2021/C 148/16  | Rechtssache C-137/21: Klage, eingereicht am 4. März 2021 — Europäisches Parlament/Europäische Kommission . . . . .  | 12 |
| 2021/C 148/17  | Rechtssache C-166/21: Klage, eingereicht am 12. März 2021 — Europäische Kommission/Republik Polen . . . . .   | 13 |
| <b>Gericht</b> |   |    |
| 2021/C 148/18  | Rechtssache T-108/18: Urteil des Gerichts vom 24. Februar 2021 — Universität Koblenz-Landau/EACEA (Schiedsklausel – Tempus-IV-Programme – Finanzhilfvereinbarungen – Vertragliche Natur des Rechtsstreits – Umdeutung der Klage – Förderfähige Kosten – Systembedingte, immer wiederkehrende Unregelmäßigkeiten – Vollständige Erstattung der gezahlten Beträge – Verhältnismäßigkeit – Anspruch auf rechtliches Gehör – Begründungspflicht – Art. 41 der Charta der Grundrechte) . . . . .   | 14 |
| 2021/C 148/19  | Rechtssache T-606/18: Urteil des Gerichts vom 24. Februar 2021 — Universität Koblenz-Landau/EACEA (Schiedsklausel – Tempus-Programme – Finanzhilfvereinbarung – Förderfähige Kosten – Aussetzung der Zahlungen – Erstattung der gezahlten Beträge – Begründungspflicht) . . . . .   | 14 |
| 2021/C 148/20  | Rechtssache T-723/18: Urteil des Gerichts vom 3. März 2021 — Barata/Parlament (Öffentlicher Dienst – Beamte – Beförderung – Zertifizierungsverfahren – Keine Aufnahme in die endgültige Liste der Beamten, die zur Teilnahme am Fortbildungsprogramm berechtigt sind – Art. 45a des Statuts – Anfechtungsklage – Mitteilung durch Einschreibebrief – Art. 26 des Statuts – Vom Adressaten nicht abgeholtes Einschreiben – Beginn der Klagefrist – Zulässigkeit – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Grundsatz der guten Verwaltung – Verhältnismäßigkeit – Sprachenregelung) . . . . . | 15 |
| 2021/C 148/21  | Rechtssache T-599/19: Urteil des Gerichts vom 3. März 2021 — EM/Parlament (Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Mobbing – Antrag auf Beistand – Zurückweisung des Antrags – Versetzung in den Ruhestand – Beistandspflicht – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung – Fürsorgepflicht) . . . . .  | 16 |
| 2021/C 148/22  | Rechtssache T-48/20: Urteil des Gerichts vom 3. März 2021 — Sahaj Marg Spirituality Foundation/EUIPO (Heartfulness) (Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke Heartfulness – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001) . . . . .  | 16 |
| 2021/C 148/23  | Rechtssache T-753/19: Beschluss des Gerichts vom 16. Februar 2021 — Ungureanu/Kommission (Schadensersatzklage – Institutionelles Recht – Rechtsverstoß, der darin bestehen soll, dass keine Vertragsverletzungsklage gemäß Art. 258 AEUV erhoben wurde – Ermessen der Kommission – Offensichtlich unzulässige Klage) . . . . .  | 17 |
| 2021/C 148/24  | Rechtssache T-567/20: Beschluss des Gerichts vom 17. Februar 2021 — ML/Kommission (Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Öffentliche Aufträge – Ausschreibungsverfahren – Nachhaltige Verpflegung für die Kommission in Brüssel und Umgebung – Ablehnung des Angebots eines Bieters – Nichtigserklärung der Ausschreibung – Erledigung) . . . . .   | 17 |
| 2021/C 148/25  | Rechtssache T-656/20 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 23. Februar 2021 — Symrise/ECHA (Vorläufiger Rechtsschutz – REACH – Stoff Homosalat – Prüfung der Registrierungsdossiers auf Erfüllung der Anforderungen – Pflicht zur Mitteilung bestimmter Informationen, die Tierversuche erfordern – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit) . . . . .   | 18 |
| 2021/C 148/26  | Rechtssache T-37/21: Klage, eingereicht am 19. Januar 2021 — KF/EIB . . . . .   | 18 |
| 2021/C 148/27  | Rechtssache T-71/21: Klage, eingereicht am 2. Februar 2021 — QB/Kommission . . . . .  | 19 |
| 2021/C 148/28  | Rechtssache T-83/21: Klage, eingereicht am 5. Februar 2021 — Van Walle/ECDC . . . . .   | 20 |
| 2021/C 148/29  | Rechtssache T-96/21: Klage, eingereicht am 16. Februar 2021 — Amort u. a./Kommission . . . . .  | 21 |

|               |   |    |
|---------------|---|----|
| 2021/C 148/30 | Rechtssache T-97/21: Klage, eingereicht am 16. Februar 2021 — Synesis/Rat . . . . .   | 22 |
| 2021/C 148/31 | Rechtssache T-116/21: Klage, eingereicht am 22. Februar 2021 — Maternus/EUIPO — adp Gauselmann (WILD) . . . . .                             | 22 |
| 2021/C 148/32 | Rechtssache T-123/21: Klage, eingereicht am 25. Februar 2021 — Stowarzyszenie chłodnictwa klimatyzacji i pomp ciepła/Kommission . . . . .   | 23 |
| 2021/C 148/33 | Rechtssache T-125/21: Klage, eingereicht am 27. Februar 2021 — Banco de Investimento Global/EUIPO — Banco BIC Português (EUROBIC) . . . . . | 24 |
| 2021/C 148/34 | Rechtssache T-126/21: Klage, eingereicht am 26. Februar 2021 — Nevinnomyskiy Azot und NAK „Azot“/Kommission . . . . .                       | 24 |
| 2021/C 148/35 | Rechtssache T-130/21: Klage, eingereicht am 2. März 2021 — CCPL u. a./Kommission . . . . .  | 25 |
| 2021/C 148/36 | Rechtssache T-132/21: Klage, eingereicht am 3. März 2021 — Telefónica Germany/EUIPO (LOOP) .  | 26 |
| 2021/C 148/37 | Rechtssache T-136/21: Klage, eingereicht am 5. März 2021 — Amort u. a./Kommission . . . . .   | 27 |
| 2021/C 148/38 | Rechtssache T-142/21: Klage, eingereicht am 7. März 2021 — WIZZ Air Hungary/Kommission . . .  | 28 |

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2021/C 148/01)

**Letzte Veröffentlichung**

ABl. C 138 vom 19.4.2021

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 128 vom 12.4.2021

ABl. C 110 vom 29.3.2021

ABl. C 98 vom 22.3.2021

ABl. C 88 vom 15.3.2021

ABl. C 79 vom 8.3.2021

ABl. C 72 vom 1.3.2021

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 2. März 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Riigikohus — Estland) — Strafverfahren gegen H. K.

(Rechtssache C-746/18) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verarbeitung personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation – Richtlinie 2002/58/EG – Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste – Vertraulichkeit der Kommunikation – Beschränkungen – Art. 15 Abs. 1 – Art. 7, 8 und 11 sowie Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Rechtsvorschriften, die eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten durch die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste vorsehen – Zugang der nationalen Behörden zu den zu Ermittlungszwecken gespeicherten Daten – Bekämpfung der Kriminalität im Allgemeinen – Genehmigung der Staatsanwaltschaft – Nutzung der Daten als Beweise im Rahmen des Strafprozesses – Zulässigkeit)*

(2021/C 148/02)

Verfahrenssprache: Estnisch

**Vorlegendes Gericht**

Riigikohus

**Partei des Ausgangsstrafverfahrens**

H. K.

Beteiligte: Prokuratuur

**Tenor**

1. Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) in der durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung ist im Licht der Art. 7, 8 und 11 sowie von Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die es Behörden zur Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten ermöglicht, Zugang zu einem Satz von Verkehrs- oder Standortdaten zu erlangen, die geeignet sind, Informationen über die von einem Nutzer eines elektronischen Kommunikationsmittels getätigten Kommunikationen oder über den Standort der von ihm verwendeten Endgeräte zu liefern und genaue Schlüsse auf sein Privatleben zuzulassen, ohne dass sich dieser Zugang auf Verfahren zur Bekämpfung schwerer Kriminalität oder zur Verhütung ernster Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit beschränken würde; dies gilt unabhängig davon, für welchen Zeitraum der Zugang zu den betreffenden Daten begehrt wird und welche Menge oder Art von Daten für einen solchen Zeitraum verfügbar ist.

2. Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 in der durch die Richtlinie 2009/136 geänderten Fassung ist im Licht der Art. 7, 8 und 11 sowie von Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach die Staatsanwaltschaft, deren Aufgabe darin besteht, das strafrechtliche Ermittlungsverfahren zu leiten und gegebenenfalls in einem späteren Verfahren die öffentliche Klage zu vertreten, dafür zuständig ist, einer Behörde für strafrechtliche Ermittlungen Zugang zu Verkehrs- und Standortdaten zu gewähren.

(<sup>1</sup>) ABl. C 54 vom 11.2.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 2. März 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — A.B., C.D., E.F., G.H., I.J./Krajowa Rada Sądownictwa (Rechtssache C-824/18) (<sup>1</sup>)**

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV – Rechtsstaatlichkeit – Wirksamer Rechtsschutz – Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit – Verfahren zur Ernennung zum Richter am Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht, Polen] – Ernennung durch den Präsidenten der Republik Polen auf der Grundlage einer Entschließung des Landesjustizrats – Fehlende Unabhängigkeit dieses Rates – Fehlende Wirksamkeit des gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen eine solche Entschließung – Urteil des Trybunał Konstytucyjny [Verfassungsgerichtshof, Polen], mit dem die Bestimmung, auf der die Zuständigkeit des vorlegenden Gerichts beruht, aufgehoben wird – Erlass von Rechtsvorschriften, die anhängige Rechtssachen von Rechts wegen für erledigt erklären und in Zukunft jeden gerichtlichen Rechtsbehelf in solchen Rechtssachen ausschließen – Art. 267 AEUV – Befugnis und/oder Pflicht der nationalen Gerichte, ein Vorabentscheidungsersuchen einzureichen und es aufrechtzuerhalten – Art. 4 Abs. 3 EUV – Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit – Vorrang des Unionsrechts – Befugnis, nicht mit dem Unionsrecht im Einklang stehende nationale Rechtsvorschriften unangewendet zu lassen)*

(2021/C 148/03)

Verfahrenssprache: Polen

**Vorlegendes Gericht**

Naczelny Sąd Administracyjny

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: A.B., C.D., E.F., G.H., I.J.

Beklagte: Krajowa Rada Sądownictwa

Beteiligte: Prokurator Generalny, Rzecznik Praw Obywatelskich

**Tenor**

1. Bei Änderungen der nationalen Rechtsordnung, die erstens einem nationalen Gericht seine Zuständigkeit für die Entscheidung in erster und letzter Instanz über Rechtsbehelfe nehmen, die von Kandidaten für Richterstellen an einem Gericht wie dem Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen) gegen Entscheidungen einer Einrichtung wie der Krajowa Rada Sądownictwa (Landesjustizrat, Polen), nicht ihre Bewerbung dem Präsidenten der Republik Polen im Hinblick auf eine Ernennung auf diese Stellen vorzulegen, sondern die anderer Kandidaten, die zweitens solche Rechtsbehelfe von Rechts wegen für erledigt erklären, wenn diese noch anhängig sind, und ausschließen, dass sie weiter geprüft oder erneut eingelegt werden können, und die damit drittens dem nationalen Gericht die Möglichkeit nehmen, eine Antwort auf die Fragen zu erhalten, die es dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt hat,

— sind Art. 267 AEUV und Art. 4 Abs. 3 EUV dahin auszulegen, dass sie solchen Änderungen entgegenstehen, wenn sich herausstellt, dass diese Änderungen die spezifische Wirkung hatten, den Gerichtshof daran zu hindern, zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen wie die ihm von diesem Gericht unterbreiteten zu beantworten, und jede Möglichkeit auszuschließen, dass ein nationales Gericht in Zukunft ähnliche Fragen erneut vorlegt; dies auf der Grundlage aller maßgeblichen Umstände zu beurteilen, ist Sache des vorlegenden Gerichts;

- ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV dahin auszulegen, dass er solchen Änderungen entgegensteht, wenn sich herausstellt, dass diese Änderungen geeignet sind, bei den Rechtsunterworfenen berechnete Zweifel an der Unempfänglichkeit der auf der Grundlage der betreffenden Entschlüsse der Krajowa Rada Sądownictwa (Landesjustizrat) vom Präsidenten der Republik Polen ernannten Richter für äußere Faktoren, insbesondere für unmittelbare oder mittelbare Einflussnahmen durch die Legislative und die Exekutive, und an ihrer Neutralität in Bezug auf die widerstreitenden Interessen aufkommen zu lassen, und dass die Änderungen daher dazu führen können, dass diese Richter nicht den Eindruck vermitteln, unabhängig und unparteiisch zu sein, wodurch das Vertrauen beeinträchtigt werden kann, das die Justiz in einer demokratischen Gesellschaft und in einem Rechtsstaat bei den Rechtsunterworfenen schaffen muss; dies auf der Grundlage aller maßgeblichen Umstände zu beurteilen, ist Sache des vorlegenden Gerichts.

Im Fall eines erwiesenen Verstoßes gegen diese Artikel ist der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts dahin auszulegen, dass er das vorliegende Gericht verpflichtet, die in Rede stehenden Änderungen unabhängig davon unangewendet zu lassen, ob diese gesetzlicher oder verfassungsrechtlicher Natur sind, und folglich seine frühere Zuständigkeit für die Entscheidung über die vor diesen Änderungen bei ihm anhängigen Rechtsstreitigkeiten weiterhin wahrzunehmen.

2. Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV ist dahin auszulegen, dass er Bestimmungen entgegensteht, mit denen die geltende nationale Rechtslage geändert wird und nach denen

- zum einen die Entscheidung einer Einrichtung wie der Krajowa Rada Sądownictwa (Landesjustizrat, Polen), die Bewerbung eines Kandidaten für eine Richterstelle an einem Gericht wie dem Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen) nicht zu berücksichtigen, sondern dem Präsidenten der Republik Polen die Bewerbung anderer Kandidaten vorzulegen, auch dann in dem Teil bestandskräftig wird, mit dem die anderen Kandidaten vorgeschlagen werden, wenn der abgelehnte Kandidat einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einlegt, so dass dieser Rechtsbehelf der Ernennung der anderen Kandidaten durch den Präsidenten der Republik Polen nicht entgegensteht und die etwaige Aufhebung der Entscheidung in dem Teil, mit dem der Rechtsbehelfsführer nicht zur Ernennung vorgeschlagen wird, nicht zu einer neuen Beurteilung der Lage des Rechtsbehelfsführers im Hinblick auf eine etwaige Besetzung der betreffenden Stelle führen kann, und

- zum anderen ein solcher Rechtsbehelf nicht damit begründet werden kann, dass nicht zutreffend beurteilt worden sei, ob die Kandidaten die Kriterien erfüllen, die bei der Entscheidung über die Einreichung des Ernennungsvorschlags berücksichtigt werden,

wenn sich herausstellt, dass diese Bestimmungen geeignet sind, bei den Rechtsunterworfenen berechnete Zweifel an der Unempfänglichkeit der auf der Grundlage der Entschlüsse der Krajowa Rada Sądownictwa (Landesjustizrat) vom Präsidenten der Republik Polen ernannten Richter für äußere Faktoren, insbesondere für unmittelbare oder mittelbare Einflussnahmen durch die Legislative und die Exekutive, und an ihrer Neutralität in Bezug auf die widerstreitenden Interessen aufkommen zu lassen, und dass die Bestimmungen daher dazu führen können, dass diese Richter nicht den Eindruck vermitteln, unabhängig und unparteiisch zu sein, wodurch das Vertrauen beeinträchtigt werden kann, das die Justiz in einer demokratischen Gesellschaft und in einem Rechtsstaat bei den Rechtsunterworfenen schaffen muss; dies auf der Grundlage aller maßgeblichen Umstände zu beurteilen, ist Sache des vorlegenden Gerichts.

Im Fall eines erwiesenen Verstoßes gegen Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV ist der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts dahin auszulegen, dass er das vorliegende Gericht verpflichtet, diese Bestimmungen zugunsten der Anwendung der zuvor geltenden nationalen Bestimmungen unangewendet zu lassen und die in diesen letztgenannten Bestimmungen vorgesehene Kontrolle selbst auszuüben.

(<sup>1</sup>) ABl. C 164 vom 13.5.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 2. März 2021 — Europäische Kommission/Italienische Republik, Banca Popolare di Bari SCpA, Fondo interbancario di tutela dei depositi, Banca d'Italia**

**(Rechtssache C-425/19 P) (<sup>1</sup>)**

**(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Intervention eines privatrechtlich organisierten Bankenkonkordiums zugunsten eines seiner Mitglieder – Genehmigung der Intervention durch die Zentralbank des Mitgliedstaats – Begriff der staatlichen Beihilfe – Zurechenbarkeit an den Staat – Staatliche Mittel – Indizien, die den Schluss auf die Zurechenbarkeit einer Maßnahme zulassen – Verfälschung der Sach- und Rechtslage – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird)**

(2021/C 148/04)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Stancanelli, L. Flynn, A. Bouchagiar und D. Recchia als Bevollmächtigte)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von P. Gentili und S. Fiorentino, avvocati dello Stato), Banca Popolare di Bari SCpA, vormals Tercas-Cassa di risparmio della provincia di Teramo SpA (Banca Tercas SpA) (Teramo, Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Santa Maria, M. Crisostomo, E. Gambaro und F. Mazzocchi, avvocati, dann A. Santa Maria, M. Crisostomo und E. Gambaro, avvocati), Fondo interbancario di tutela dei depositi (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: M. Siragusa, G. Scassellati Sforzolini, G. Faella und A. Comino, avvocati), Banca d'Italia (Rom) (Prozessbevollmächtigte: M. Perassi, M. Todino, L. Sciotto und O. Capolino, avvocati)

#### **Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 238 vom 15.7.2019.

---

#### **Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Słupsku (Polen), eingereicht am 22. Juli 2020 — Raiffeisen Bank International AG/UI, MB**

**(Rechtssache C-329/20)**

(2021/C 148/05)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

#### **Vorlegendes Gericht**

Sąd Okręgowy w Słupsku

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Raiffeisen Bank International AG

*Beklagte:* UI, MB

Mit Beschluss vom 11. Februar 2021 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) entschieden, dass das vom Sąd Okręgowy w Słupsku (Bezirksgericht Słupsku, Polen) am 22. Juli 2020 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen offensichtlich unzulässig ist.

---

#### **Rechtsmittel des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 23. September 2020 in der Rechtssache T-174/19, Guillaume Vincenti gegen EUIPO, eingelegt am 2. Dezember 2020**

**(Rechtssache C-653/20 P)**

(2021/C 148/06)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführer:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošiuūtė und K. Tóth, Bevollmächtigte, B. Wägenbaur, Rechtsanwalt)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Guillaume Vincenti

#### **Anträge des Rechtsmittelführers**

Der Rechtsmittelführer beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Das Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 in der Rechtssache T-174/19, Guillaume Vincenti/EUIPO, wird aufgehoben.

2. Der Kläger trägt die Kosten, einschließlich der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das Rechtsmittel wird auf zwei Gründe gestützt:

Erstens habe das Gericht Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verkannt, indem es für Recht erkannte, dass der Beamte vor einer Entscheidung, ihn nicht zu befördern, angehört werden müsse.

Zum einen habe das Gericht dabei verkannt, dass es kein subjektives Recht auf Beförderung gibt und eine Nichtbeförderung keinen Eingriff in Rechte darstellt.

Zum anderen habe das Gericht damit auch verkannt, dass eine Nichtbeförderung nicht mit einem belastenden Verwaltungsakt vergleichbar sei.

Zweitens habe das Gericht festgestellt, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Entscheidung vernünftigerweise zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können, wenn das EUIPO den Beamten zuvor angehört hätte. Insoweit bestehe ein Begründungsmangel, weil das Gericht die Argumente des Klägers nicht geprüft habe.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 7. Januar 2021 von der Republik Estland gegen das Urteil des Gerichts  
(Sechste Kammer) vom 28. Oktober 2020 in der Rechtssache T-594/18, Pharma Mar/Europäische  
Kommission**

**(Rechtssache C-16/21 P)**

(2021/C 148/07)

Verfahrenssprache: Estnisch

### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Republik Estland (Prozessbevollmächtigte: N. Grünberg)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Pharma Mar, SA (Prozessbevollmächtigte: M. Merola und V. Salvatore), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Haasbeek und A. Sipos)

### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 28. Oktober 2020 aufzuheben,
- den Parteien jeweils die eigenen im Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Republik Estland trägt vor:

1. Mit der Feststellung, dass bei an der Arbeit einer wissenschaftlichen Beratungsgruppe (scientific advisory group, im Folgenden: SAG) beteiligten Sachverständigen nicht aufgrund des bloßen Umstands, dass sie in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Universitätsklinik stünden, jeder berechtigte Zweifel in Bezug auf etwaige Vorurteile ausgeräumt werden könne, der möglicherweise im Hinblick auf ihre Unparteilichkeit bestehe, habe das Gericht das in Art. 63 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 <sup>(1)</sup> niedergelegte Erfordernis der Unparteilichkeit verkannt.
2. Erstens habe das Gericht bei der Prüfung des Grundsatzes der Unparteilichkeit im Sinne von Art. 63 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 fälschlich festgestellt, dass eine Universitätsklinik als Ganzes einem Arzneimittelhersteller gleichgestellt werden könne.

3. Zweitens sei dem Gericht im Rahmen der Prüfung des Grundsatzes der Unparteilichkeit ein offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Bewertung des konkurrierenden Arzneimittels und der Verbindung zwischen dem Sachverständigen und der Herstellung des „konkurrierenden Arzneimittels“ unterlaufen.
4. Drittens sei dem Gericht bei der Prüfung des Grundsatzes der Unparteilichkeit ein Fehler unterlaufen, da es die Verbindung der betreffenden Sachverständigen zu dem zelltherapeutischen Behandlungszentrum und deren Einfluss auf die Entscheidungen der SAG nicht richtig beurteilt habe.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Lennestadt (Deutschland) eingereicht am 19. Januar 2021 — Nemzeti Útdíjfizetési Szolgáltató Zrt., Nationale Mauterhebung geschlossene Dienstleistungs AG gegen NW**

**(Rechtssache C-30/21)**

(2021/C 148/08)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Lennestadt

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Nemzeti Útdíjfizetési Szolgáltató Zrt., Nationale Mauterhebung geschlossene Dienstleistungs AG

*Beklagter:* NW

**Vorlagefrage**

Ist Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (<sup>1</sup>) dahin auszulegen, dass ein gerichtliches Verfahren, das von einer staatlichen Gesellschaft zur Beitreibung einer Gebühr mit Strafcharakter wegen der unbefugten Nutzung einer mautpflichtigen Straße gegen eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat eingeleitet wird, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt?

(<sup>1</sup>) Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší soud České republiky (Tschechische Republik), eingereicht am 1. Februar 2021– RegioJet a.s.**

**(Rechtssache C-57/21)**

(2021/C 148/09)

*Verfahrenssprache: Tschechisch*

**Vorlegendes Gericht**

Nejvyšší soud České republiky

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Beschwerdeführerin:* České dráhy, a.s.

*Weitere Verfahrensbeteiligte:* RegioJet a.s., Česká republika — Ministerstvo dopravy

**Vorlagefragen**

1. Entspricht der Auslegung von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104/EU <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (im Folgenden: Richtlinie) ein Vorgehen dahin gehend, dass ein Gericht über die Auferlegung einer Verpflichtung zur Offenlegung von Beweismitteln entscheidet, obwohl gleichzeitig ein von der Kommission eingeleitetes Verfahren zum Erlass eines Beschlusses nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 <sup>(2)</sup> des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (im Folgenden: Verordnung) geführt wird, weshalb das Verfahren über die Klage auf Ersatz eines durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht entstandenen Schadens vom Gericht aus diesem Grund ausgesetzt wurde?
2. Steht die Auslegung von Art. 6 Abs. 5 Buchst. a und Art. 6 Abs. 9 der Richtlinie einer nationalen Regelung entgegen, die die Offenlegung aller Informationen, die im Rahmen eines Verfahrens auf Ersuchen der Wettbewerbsbehörde vorgelegt wurden, beschränkt, und zwar auch dann, wenn es sich um Informationen handelt, die eine Partei aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erstellen und aufzubewahren hat (bzw. erstellt und aufbewahrt), unabhängig von einem Verfahren wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht?
3. Kann als Beendigung des Verfahrens in anderer Weise im Sinne von Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie auch die Tatsache angesehen werden, dass eine nationale Wettbewerbsbehörde das Verfahren ausgesetzt hat, sowie die Europäische Kommission ein Verfahren im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses nach Kapitel III der Verordnung eingeleitet hat?
4. Ist mit Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie unter Berücksichtigung des Zwecks und der Ziele der Richtlinie ein Vorgehen des nationalen Gerichts vereinbar, durch das es eine nationale Regelung zur Umsetzung von Art. 6 Abs. 7 der Richtlinie analog auf Kategorien von Informationen im Sinne von Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie anwendet, also über die Offenlegung von Beweismitteln entscheidet, wobei es sich mit der Frage, ob die Beweismittel Informationen enthalten, die von einer natürlichen oder juristischen Person eigens für das wettbewerbsbehördliche Verfahren erstellt wurden (im Sinne von Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie), erst nach der Offenlegung der Beweismittel gegenüber dem Gericht befasst?
5. Falls die vorstehende Frage bejaht wird: Ist Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie dahin auszulegen, dass von einem Gericht getroffene wirksame Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen vor der von dem Gericht vorgenommenen endgültigen Beurteilung der Frage, ob alle oder einige der offengelegten Informationen in die Kategorie der Beweismittel im Sinne von Art. 6 Abs. 5 Buchst. a der Richtlinie fallen, den Zugang des Klägers oder eines anderen Verfahrensbeteiligten und ihrer Vertreter zu den offengelegten Beweisen ausschließen können?

<sup>(1)</sup> ABl. 2014, L 349, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. 2003, L 1, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (Österreich) eingereicht am  
11. Februar 2021 — WY**

**(Rechtssache C-85/21)**

(2021/C 148/10)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Landesverwaltungsgericht Steiermark

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Beschwerdeführer: WY

Belangte Behörde: Steiermärkische Landesregierung

**Vorlagefrage**

Ist Art. 21 AEUV dahin auszulegen, dass er, im Falle eines nach nationalem Recht vorgesehenen *ex lege* Verlusts der Staatsbürgerschaft, und in weiterer Folge des Verlusts des Unionsbürgerstatus, in die Verhältnismäßigkeitsprüfung des Einzelfalls nach den Grundsätzen des Urteils des Gerichtshofs vom 12. März 2019 in der Rechtssache C-221/17, Tjebbes u.a.<sup>(1)</sup>, einzubeziehen ist und ein Hindernis des Verlusts der Staatsbürgerschaft darzustellen vermag, wenn ein Staatsangehöriger seine vorherige Staatsangehörigkeit durch eine Erklärung des Wiedereintritts wiedererlangt hat und der drohende Verlust des Unionsbürgerstatus erhebliche Auswirkungen auf dessen Familien- und Berufsleben hat?

<sup>(1)</sup> ECLI:EU:C:2019:189.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am 18. Februar 2021 — HJ****(Rechtssache C-101/21)**

(2021/C 148/11)

Verfahrenssprache: Tschechisch

**Vorlegendes Gericht**

Nejvyšší správní soud

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger und Kassationsbeschwerdeführer: HJ

Beklagter und Kassationsbeschwerdegegner: Ministerstvo práce a sociálních věcí

**Vorlagefrage**

Steht Art. 2 in Verbindung mit Art. 12 Buchst. a und c der Richtlinie 2008/94/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers einer nationalen Rechtsprechung entgegen, nach der der Direktor einer Handelsgesellschaft für die Befriedigung von Ansprüchen auf Arbeitsentgelt nach der Richtlinie 2008/94/EG lediglich deshalb nicht als „Arbeitnehmer“ angesehen wird, weil der Direktor als Arbeitnehmer gleichzeitig Mitglied des satzungsmäßigen Organs derselben Handelsgesellschaft ist?

<sup>(1)</sup> ABl. 2008, L 283, S. 36.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Úřad pro přístup k dopravní infrastruktuře (Tschechische Republik), eingereicht am 19. Februar 2021 — RegioJet a. s./České dráhy, a.s.****(Rechtssache C-104/21)**

(2021/C 148/12)

Verfahrenssprache: Tschechisch

**Vorlegendes Gericht**

Úřad pro přístup k dopravní infrastruktuře

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: RegioJet a. s.

Beklagte: České dráhy, a.s.

**Vorlagefragen**

1. Handelt es sich bei Datenträgern, die Informationen für Fahrgäste in Papierform enthalten und in den Räumlichkeiten der Eisenbahnstationen platziert sind, um Serviceeinrichtungen im Sinne von Art. 3 Nr. 11 der Richtlinie 2012/34<sup>(1)</sup>?

2. Ist die Richtlinie 2012/34 nach Art. 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für die České dráhy, a.s., wie für den Staat im weiteren Sinne verbindlich? Kann sich der Einzelne gegenüber der České dráhy, a.s., auf eine unmittelbare Wirkung der abweichend umgesetzten oder nicht umgesetzten Richtlinie berufen?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (ABl. 2012, L 343, S. 32).

**Rechtsmittel, eingelegt am 23. Februar 2021 von Maen Haikal gegen das Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 in der Rechtssache T-189/19, Maen Haikal/Rat der Europäischen Union**

**(Rechtssache C-113/21 P)**

(2021/C 148/13)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Maen Haikal, *Prozessbevollmächtigter:* S. Koev, *advokat*)

*Andere Partei des Verfahrens:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das vorliegende Rechtsmittel für in vollem Umfang zulässig und begründet und alle darin geltend gemachten Rechtsmittelgründe für begründet zu erklären;
- festzustellen, dass das angefochtene Urteil des Gerichts insgesamt aufgehoben werden kann;
- den Durchführungsbeschluss (GASP) 2019/87 des Rates vom 21. Januar 2019 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien aufzuheben, soweit die beiden Beschlüsse Herrn Maen Haikal betreffen;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2019/85 (<sup>1</sup>) des Rates vom 21. Januar 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 (<sup>2</sup>) über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien aufzuheben, soweit die beiden Verordnungen Herrn Maen Haikal betreffen;
- den Beschluss (GASP) 2019/806 des Rates vom 17. Mai 2019 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien aufzuheben, soweit er Herrn Maen Haikal betrifft;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2019/798 (<sup>3</sup>) des Rates vom 17. Mai 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien aufzuheben, soweit die Verordnung Herrn Maen Haikal betrifft;
- dem Rat der Europäischen Union sämtliche Kosten des Rechtsmittelführers sowie alle Auslagen, Honorare usw. im Zusammenhang mit seiner anwaltlichen Vertretung aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

1. Rechtsfehler des Gerichts, da es die Auffassung vertreten habe, dass der Rat die Vermutung des Status eines führenden, in Syrien tätigen Geschäftsmanns richtig angewandt habe, obwohl es für diese Vermutung keine Rechtsgrundlage gebe und sie im Hinblick auf das gesetzlich vorgesehene Ziel unverhältnismäßig sei.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 49 der Charta der Grundrechte der EU).

3. Verstoß gegen die Beweisregeln, da keine Beweise für die Anwendung der Vermutung und den Ausschluss der Anwendung der Art. 27 Abs. 3 und 28 Abs. 3 des Beschlusses 2013/255 in der durch den Beschluss 2015/1836 geänderten Fassung vorlägen.
4. Beurteilungsfehler, was durch die Rechtsakte des Rates bestätigt werde, mit denen der Name des Rechtsmittelführers von den Sanktionslisten gestrichen worden sei.

<sup>(1)</sup> ABl. 2019, L 18 I, S. 4

<sup>(2)</sup> ABl. 2012, L 16, S. 1

<sup>(3)</sup> ABl. 2019, L 132, S. 1

---

**Klage, eingereicht am 26. Februar 2021 — Europäische Kommission/Irland**

**(Rechtssache C-125/21)**

(2021/C 148/14)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Tomkin und S. Grünheid)

*Beklagter:* Irland

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen nach Art. 29 Abs. 1 und 2 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union <sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen, nicht erlassen oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- Irland die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Nach Art. 29 Abs. 1 und 2 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI hätten die Mitgliedstaaten die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich seien, um diesem Rahmenbeschluss vor dem 5. Dezember 2011 nachzukommen, und der Kommission diese Maßnahmen mitzuteilen.

Irland habe dadurch gegen seine Verpflichtungen nach Art. 29 Abs. 1 und 2 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI verstoßen, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich seien, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen, nicht erlassen oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt habe.

<sup>(1)</sup> ABl. 2008, L 327, S. 27.

---

**Klage, eingereicht am 26. Februar 2021 — Europäische Kommission/Irland**

**(Rechtssache C-126/21)**

(2021/C 148/15)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Tomkin und S. Grünheid)

*Beklagter:* Irland

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen nach Art. 27 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung — zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union — des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen, nicht erlassen oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- Irland die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Art. 27 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI hätten die Mitgliedstaaten die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich seien, um diesem Rahmenbeschluss vor dem 1. Dezember 2012 nachzukommen, und der Kommission diese Maßnahmen mitzuteilen.

Irland habe dadurch gegen seine Verpflichtungen nach Art. 27 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI verstoßen, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich seien, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen, nicht erlassen oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt habe.

<sup>(1)</sup> ABl. 2009, L 294, S. 20.

---

## Klage, eingereicht am 4. März 2021 — Europäisches Parlament/Europäische Kommission

(Rechtssache C-137/21)

(2021/C 148/16)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Kläger:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: P. López-Carceller, J. Rodrigues und S. Alonso de León)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass die Kommission gegen den Vertrag verstoßen hat, indem sie keinen delegierten Rechtsakt gemäß Art. 7 Buchst. f der Verordnung 2018/1806<sup>(1)</sup> erlassen hat;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf einen einzigen Grund, nämlich den Verstoß gegen die Verträge.

Die Kommission sei dazu verpflichtet gewesen, einen delegierten Rechtsakt gemäß Art. 7 Buchst. f der Verordnung Nr. 2018/1806<sup>1</sup> zu erlassen. Mit der Entschließung vom 22. Oktober 2020 habe das Parlament die Kommission dazu aufgefordert, den betreffenden Rechtsakt zu erlassen. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt bis zum 22. Dezember 2020 nicht erlassen habe, habe das Parlament beschlossen, eine Untätigkeitsklage gemäß Art. 265 AEUV zu erheben.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. 2018, L 303, S. 39).

**Klage, eingereicht am 12. März 2021 — Europäische Kommission/Republik Polen****(Rechtssache C-166/21)**

(2021/C 148/17)

*Verfahrenssprache: Polnisch***Parteien***Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Perrin und M. Siekierzyńska)*Beklagte:* Republik Polen**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 27 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke<sup>(1)</sup> und aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen hat, dass sie dem Importeur von zur Herstellung von Arzneimitteln verwendetem Ethylalkohol die zwingende Befreiung von der Verbrauchsteuer versagt, wenn er sich nicht für das Verfahren der Verbrauchsteueraussetzung entscheidet;
- der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Republik Polen habe nationale Rechtsvorschriften eingeführt, nach denen der Importeur von zur Herstellung von Arzneimitteln verwendetem Ethylalkohol nicht von der Verbrauchsteuer befreit werde, wenn er sich nicht für das Verfahren der Verbrauchsteueraussetzung entscheide.

Dies stelle einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Art. 27 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke sowie aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dar.

Nach dieser Richtlinienbestimmung seien die Mitgliedstaaten, wenn der Alkohol zur Herstellung von Arzneimitteln verwendet werde, verpflichtet, diesen von der Verbrauchsteuer nach Maßgabe von Bedingungen zu befreien, die sie zur Sicherstellung einer korrekten und einfachen Anwendung solcher Steuerbefreiungen sowie zur Vermeidung von Steuerflucht, Steuerhinterziehung oder Missbrauch festlegten. Es sei nicht erforderlich, die Befreiung von Verbrauchsteuern von der Anwendung eines Verfahrens der Steueraussetzung abhängig zu machen, um eine korrekte und einfache Anwendung der Befreiung zu gewährleisten oder Steuerhinterziehung, Steuerumgehung oder Missbrauch zu verhindern. Dies verstoße auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

---

<sup>(1)</sup> ABl. 1992, L 316, S. 21.

# GERICHT

Urteil des Gerichts vom 24. Februar 2021 — Universität Koblenz-Landau/EACEA

(Rechtssache T-108/18) <sup>(1)</sup>

*(Schiedsklausel – Tempus-IV-Programme – Finanzhilfvereinbarungen – Vertragliche Natur des Rechtsstreits – Umdeutung der Klage – Förderfähige Kosten – Systembedingte, immer wiederkehrende Unregelmäßigkeiten – Vollständige Erstattung der gezahlten Beträge – Verhältnismäßigkeit – Anspruch auf rechtliches Gehör – Begründungspflicht – Art. 41 der Charta der Grundrechte)*

(2021/C 148/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

## Parteien

*Klägerin:* Universität Koblenz-Landau (Mainz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt C. von der Lühe und Rechtsanwältin I. Felder)

*Beklagte:* Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) (Prozessbevollmächtigte: H. Monet im Beistand der Rechtsanwälte R. van der Hout und C. Wagner)

## Gegenstand

Antrag nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Schreiben der EACEA vom 21. Dezember 2017 und vom 7. Februar 2018 bezüglich der Beträge, die an die Klägerin im Rahmen der für die Durchführung von drei Projekten im Bereich der Hochschulbildung geschlossenen Finanzhilfvereinbarungen gezahlt wurden, und hilfsweise einen Antrag nach Art. 272 AEUV auf Feststellung, dass der geltend gemachte Rückforderungsanspruch nicht bestehe

## Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Universität Koblenz-Landau trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 166 vom 14.5.2018.

Urteil des Gerichts vom 24. Februar 2021 — Universität Koblenz-Landau/EACEA

(Rechtssache T-606/18) <sup>(1)</sup>

*(Schiedsklausel – Tempus-Programme – Finanzhilfvereinbarung – Förderfähige Kosten – Aussetzung der Zahlungen – Erstattung der gezahlten Beträge – Begründungspflicht)*

(2021/C 148/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

## Parteien

*Klägerin:* Universität Koblenz-Landau (Mainz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt C. von der Lühe und Rechtsanwältin I. Felder)

*Beklagte:* Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) (Prozessbevollmächtigte: H. Monet im Beistand der Rechtsanwälte R. van der Hout und C. Wagner)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 272 AEUV zum einen auf Feststellung des Nichtbestehens der Forderung von 22 454,22 Euro, die die EACEA ihrer Ansicht nach im Rahmen der Durchführung der Finanzhilfevereinbarung Nr. 2012-3075 betreffend die Verwirklichung des Projekts „Qualification Frameworks in Central Asia: Bologna-Based Principles and Regional Coordination“ innehat, und zum anderen auf Verurteilung der EACEA, auf der Grundlage dieser Vereinbarung einen Betrag von 41 408,15 Euro zuzüglich Verzugszinsen an die Klägerin zu zahlen

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Universität Koblenz-Landau trägt die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 427 vom 26.11.2018.

---

**Urteil des Gerichts vom 3. März 2021 — Barata/Parlament**

(Rechtssache T-723/18) (<sup>1</sup>)

*(Öffentlicher Dienst – Beamte – Beförderung – Zertifizierungsverfahren – Keine Aufnahme in die endgültige Liste der Beamten, die zur Teilnahme am Fortbildungsprogramm berechtigt sind – Art. 45a des Statuts – Anfechtungsklage – Mitteilung durch Einschreibebrief – Art. 26 des Statuts – Vom Adressaten nicht abgeholtes Einschreiben – Beginn der Klagefrist – Zulässigkeit – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Grundsatz der guten Verwaltung – Verhältnismäßigkeit – Sprachenregelung)*

(2021/C 148/20)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* João Miguel Barata (Evere, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Pandey, D. Rovetta und V. Villante)

*Beklagter:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: J. Steele und I. Terwinghe)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung vom 23. Juli 2018, der Maßnahme vom 7. Dezember 2017, der Maßnahme vom 21. Dezember 2017, des Schreibens vom 1. März 2018, des Schreibens vom 22. März 2018 über die Teilnahme des Klägers am Zertifizierungsverfahren des Jahres 2017 sowie der Bekanntmachung des internen Auswahlverfahrens vom 22. September 2017

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr João Miguel Barata trägt die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 72 vom 25.2.2019.

**Urteil des Gerichts vom 3. März 2021 — EM/Parlament****(Rechtssache T-599/19) <sup>(1)</sup>****(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Mobbing – Antrag auf Beistand – Zurückweisung des Antrags – Versetzung in den Ruhestand – Beistandspflicht – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung – Fürsorgepflicht)**

(2021/C 148/21)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Kläger: EM (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado Garcia-Hirschfeld)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: D. Boytha, C. González Argüelles und T. Lazian)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Parlaments vom 31. Oktober 2018, mit der der Antrag des Klägers auf Beistand abgelehnt wurde, wie sie durch die Entscheidung vom 24. Mai 2019 über die Zurückweisung der Beschwerde bestätigt wurde, sowie auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, den der Kläger infolge dieser Entscheidungen erlitten haben soll

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 383 vom 11.11.2019.

**Urteil des Gerichts vom 3. März 2021 — Sahaj Marg Spirituality Foundation/EUIPO (Heartfulness)****(Rechtssache T-48/20) <sup>(1)</sup>****(Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke Heartfulness – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2021/C 148/22)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Klägerin: Sahaj Marg Spirituality Foundation (Manapakkam, Indien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Manresa Medina)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: E. Sliwinska und V. Ruzek)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. November 2019 (Sache R 1266/2019-4) betreffend die internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union der Bildmarke Heartfulness

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Sahaj Marg Spirituality Foundation trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) entstanden sind.

(<sup>1</sup>) ABl. C 87 vom 16.3.2020.

---

**Beschluss des Gerichts vom 16. Februar 2021 — Ungureanu/Kommission**

**(Rechtssache T-753/19) (<sup>1</sup>)**

**(Schadensersatzklage – Institutionelles Recht – Rechtsverstoß, der darin bestehen soll, dass keine Vertragsverletzungsklage gemäß Art. 258 AEUV erhoben wurde – Ermessen der Kommission – Offensichtlich unzulässige Klage)**

(2021/C 148/23)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Parteien**

*Klägerin:* Simeda Ungureanu (Cluj-Napoca, Rumänien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Chiriță)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Sipos und M. Carpus Carcea)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin dadurch entstanden sein soll, dass die Kommission ihre Pflicht verletzt habe, dafür Sorge zu tragen, dass Rumänien die Verträge und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union einhält

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Simeda Ungureanu trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 68 vom 2.3.2020.

---

**Beschluss des Gerichts vom 17. Februar 2021 — ML/Kommission**

**(Rechtssache T-567/20) (<sup>1</sup>)**

**(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Öffentliche Aufträge – Ausschreibungsverfahren – Nachhaltige Verpflegung für die Kommission in Brüssel und Umgebung – Ablehnung des Angebots eines Bieters – Nichtigserklärung der Ausschreibung – Erledigung)**

(2021/C 148/24)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* ML (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. André und M. Ilkova)

**Gegenstand**

Zum einen Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigserklärung des Beschlusses der Kommission vom 30. Juni 2020, mit dem das Angebot der Klägerin im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens OIB/2019/CPN/039 zur nachhaltigen Verpflegung für die Kommission in der Region Brüssel-Stadt und Umgebung abgelehnt wurde, und zum anderen Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin aufgrund diese Beschlusses entstanden sein soll

**Tenor**

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten von ML.
3. ML trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 371 vom 3.11.2020.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 23. Februar 2021 — Symrise/ECHA****(Rechtssache T-656/20 R)*****(Vorläufiger Rechtsschutz – REACH – Stoff Homosalat – Prüfung der Registrierungsdossiers auf Erfüllung der Anforderungen – Pflicht zur Mitteilung bestimmter Informationen, die Tierversuche erfordern – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit)***

(2021/C 148/25)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Antragstellerin:* Symrise AG (Holzminden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen R. Cana, E. Mullier und H. Widemann)

*Antragsgegnerin:* Europäische Chemikalienagentur (Prozessbevollmächtigte: W. Broere, N. Knight und M. Heikkilä)

**Gegenstand**

Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV auf Erlass einstweiliger Anordnungen zur Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung A-009-2018 der Widerspruchskammer der ECHA vom 18. August 2020 über das Registrierungsdossier der Antragstellerin für Homosalat und zur Verlängerung der gesetzten Frist zur Mitteilung der Versuchsergebnisse für die Dauer der Aussetzung

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

---

**Klage, eingereicht am 19. Januar 2021 — KF/EIB****(Rechtssache T-37/21)**

(2021/C 148/26)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* KF (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)

*Beklagte:* Europäische Investitionsbank

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beklagten vom 13. Oktober 2020 aufzuheben;
- eine Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden zuzusprechen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Es liege ein Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1, Art. 46 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 der Vorschriften über das Versorgungssystem der Beklagten sowie ein offensichtlicher Beurteilungsfehler des Rechtskonzepts der Dienstunfähigkeit vor.
2. Der Beklagten mangle es an Unparteilichkeit.

---

**Klage, eingereicht am 2. Februar 2021 — QB/Kommission**

**(Rechtssache T-71/21)**

(2021/C 148/27)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Kläger:* QB (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Wardyn)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche vom 6. April 2020 und die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 3. November 2020, mit denen die Europäische Kommission ihm die Auslandszulage versagt hat, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: unzureichende Begründung der Entscheidungen des Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche und der Anstellungsbehörde
  - Das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche und die Anstellungsbehörde hätten sich nicht darauf bezogen, dass die für alle polnischen Richter geltenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen es dem Kläger gemäß dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit nicht erlaubten, eine Rechtsbeziehung mit dem Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten oder einer anderen privatrechtlichen Einrichtung in Polen oder im Ausland einzugehen.
  - Des Weiteren hätten das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche und die Anstellungsbehörde die Tatsache ignoriert, dass der Kläger als Richter im aktiven Dienst nach polnischem Recht keiner anderen Stelle als dem Amtsgericht Lubartow und der Krajowa Szkoła Sądownictwa i Prokuratury (Staatliche Polnische Schule für Richter und Staatsanwälte, im Folgenden: KSSiP) unterstellt sein könne.

## 2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 des Anhangs VII des Beamtenstatuts

- Die Formulierung „Dienst für einen anderen Staat“ im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Anhangs VII des Beamtenstatuts sei dahin auszulegen, dass sie alle Umstände erfasse, die sich aus der für einen anderen Staat geleisteten Arbeit ergäben, und nicht auf die im Rahmen der offiziellen Vertretung dieses Staates geleistete Arbeit beschränkt sei. Weder das Gesetz noch die Rechtsprechung stützten die restriktive Auslegung der Anstellungsbehörde.
- Ferner sei die KSSiP als zentrale staatliche Einrichtung zu betrachten, weshalb die vom Kläger während seiner Abordnung zum KSSiP geleistete Arbeit als für den polnischen Staat geleistete Arbeit zu betrachten sei.
- Außerdem sei die vom Kläger geleistete Arbeit <sup>(1)</sup> gegenüber dem Rechtsverhältnis zwischen ihm und der KSSiP subsidiär gewesen.
- Darüber hinaus sei die Hauptbeschäftigung des Klägers während des Referenzzeitraums seine Arbeit für die KSSiP in Polen gewesen.

## 3. Dritter Klagegrund: offensichtlicher Beurteilungsfehler

- Der Kläger habe ein besonderes Band zu Polen aufrechterhalten, wodurch die Knüpfung eines dauerhaften Bandes zu Belgien verhindert worden sei.
- Überdies sei es dem Kläger aufgrund seiner rechtlichen und tatsächlichen Situation unmöglich, sich in die belgische Gesellschaft zu integrieren.

---

(<sup>1</sup>) Anmerkung: Satz zwecks Wahrung der Anonymität ausgelassen.

---

### **Klage, eingereicht am 5. Februar 2021 — Van Walle/ECDC**

**(Rechtssache T-83/21)**

(2021/C 148/28)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Parteien**

*Kläger:* Ivo Van Walle (Järfälla, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Champetier)

*Beklagter:* Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

#### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 30. März 2020, seinen Vertrag nicht zu verlängern, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 26. Oktober 2020, mit der seine Beschwerde vom 24. Juni 2020 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- die rückwirkende Bezahlung seines Nettogehalts zwischen 31. Oktober 2020 und dem Datum seiner Wiedereinstellung anzuordnen;
- den Ersatz seines materiellen Schadens von 30 000 Euro und den Ersatz seines immateriellen Schadens, der nach billigem Ermessen mit 20 000 Euro beziffert werden kann, anzuordnen;
- dem Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Offensichtliche Beurteilungsfehler.
2. Zweiter Klagegrund: Missbrauch von Befugnissen.
3. Dritter Klagegrund: Verletzung der Fürsorgepflicht.
4. Vierter Klagegrund: Verletzung des Rechts auf Anhörung.

---

**Klage, eingereicht am 16. Februar 2021 — Amort u. a./Kommission****(Rechtssache T-96/21)**

(2021/C 148/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Kläger:* Heidi Amort (Jenesien, Italien) und 35 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigte: R. Holzeisen, Rechtsanwältin)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Kläger beantragen, den angefochtenen Durchführungsbeschluss, samt nachfolgender Abänderungen und Integrierungen, für nichtig zu erklären.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage gegen den Durchführungsbeschluss C(2020) 9598 (final) der Europäischen Kommission vom 21. Dezember 2020 über die Erteilung einer bedingten Zulassung für das Humanarzneimittel „Comirnaty — COVID-19-mRNA-Impfstoff (Nukleosid-modifiziert)“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: der angegriffene Durchführungsbeschluss verletze Art. 2, Punkt 1 und 2, der Verordnung (EG) Nr. 507/2006<sup>(1)</sup>. Es sei wissenschaftlich nachgewiesen, dass die weltweit verbreitete Panik wegen der angeblich mit der SARS-CoV-2-Infizierung verbundenen hohen Mortalitätsrate unbegründet sei. Außerdem hätten die WHO und die EU die Krisensituation im Sinne einer Bedrohung der öffentlichen Gesundheit nicht ordnungsgemäß festgestellt.
2. Zweiter Klagegrund: der angegriffene Durchführungsbeschluss verletze Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 507/2006 wegen:
  - des Nichtvorhandenseins eines positiven Nutzen-Risiko-Verhältnisses gemäß Art. 1 Nummer 28a der Richtlinie 2001/83/EG<sup>(2)</sup>;
  - des Nichtvorhandenseins der Voraussetzung gemäß Art. 4 (1) b) der Verordnung (EG) Nr. 507/2006, da der Antragsteller voraussichtlich nicht in der Lage sei, die umfassenden klinischen Daten nachzuliefern;
  - des Nichtvorhandenseins der Voraussetzung gemäß Art. 4 (1) c) der Verordnung (EG) Nr. 507/2006, da es an einer medizinischen Versorgungslücke, die durch das zugelassene Medikament geschlossen werden kann, fehle;
  - des Nichtvorhandenseins der Voraussetzung gemäß Art. 4 (1) d) der Verordnung (EG) Nr. 507/2006.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007<sup>(3)</sup>, der Richtlinie 2001/83/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004<sup>(4)</sup>.
4. Vierter Klagegrund: grobe Verletzung von Art. 168 und 169 AEUV sowie Art. 3, 35 und 38 der EU-Charta.

- 
- (<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 507/2006 der Kommission vom 29. März 2006 über die bedingte Zulassung von Humanarzneimitteln, die unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen (ABl. 2006, L 92, S. 6).
- (<sup>2</sup>) Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67).
- (<sup>3</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. 2007, L 324, S. 121).
- (<sup>4</sup>) Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1).

---

**Klage, eingereicht am 16. Februar 2021 — Synesis/Rat**

**(Rechtssache T-97/21)**

(2021/C 148/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Synesis OOO (Minsk, Belarus) (Prozessbevollmächtigte: G. Lansky und A. Egger, Rechtsanwälte)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- gemäß Art 263 AEUV den Durchführungsbeschluss (GASP) 2020/2130 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl L 426I/14) sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2129 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Durchführung von Artikel 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl L 426I/1), soweit sie die Klägerin betreffen, für nichtig zu erklären;
- gemäß Art 134 der Verfahrensordnung des Gerichts den Rat zu verurteilen, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Als Begründung für die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Rechtsakte, soweit sie die Klägerin betreffen, macht die Klägerin als einzigen Klagegrund geltend, dass der Rat einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und insbesondere seine Prüfpflichten verletzt habe. Der Rat habe keine konkreten Beweise vorgelegt, um die Gültigkeit der Aufnahme der Klägerin auf die Liste in den angefochtenen Rechtsakten zu rechtfertigen.

---

**Klage, eingereicht am 22. Februar 2021 — Maternus/EUIPO — adp Gauselmann (WILD)**

**(Rechtssache T-116/21)**

(2021/C 148/31)

*Sprache der Klageschrift:* Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Maternus GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Zoebisch und R. Drozd)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* adp Gauselmann GmbH (Espelkamp, Deutschland)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionswortmarke WILD — Unionsmarke Nr. 9 515 248

*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Dezember 2020 in der Sache R 932/2019-1

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 94 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 59 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

## **Klage, eingereicht am 25. Februar 2021 — Stowarzyszenie chłodnictwa klimatyzacji i pomp ciepła/Kommission**

**(Rechtssache T-123/21)**

(2021/C 148/32)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

### **Parteien**

*Kläger:* Stowarzyszenie chłodnictwa klimatyzacji i pomp ciepła (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: A. Galos, radca prawny)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die am 15. Dezember 2020 zugestellte Entscheidung der Europäischen Kommission über die Festsetzung der ihm gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 <sup>(1)</sup> zugewiesenen Quote für nichtig zu erklären, soweit die Kommission die Quote nach Art. 25 der Verordnung gekürzt hat;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Begründung der Klage macht der Kläger eine fehlerhafte Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch eine fehlerhafte Auslegung der Definition des Begriffs „Inverkehrbringen“ in Art. 2 Nr. 10 dieser Verordnung geltend.

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2014, L 150, A. 195.

**Klage, eingereicht am 27. Februar 2021 — Banco de Investimento Global/EUIPO — Banco BIC Português (EUROBIC)**

**(Rechtssache T-125/21)**

(2021/C 148/33)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Banco de Investimento Global SA (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lucas)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Banco BIC Português SA (Lissabon, Portugal)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke EUROBIC — Anmeldung Nr. 16 775 199.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. November 2020 in der Sache R 607/2019-1.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates zwischen den älteren Marken der Banco de Investimento Global SA und der angefochtenen Marke Verwechslungsgefahr besteht, und daher die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 1 und 2 sowie Art. 97 Abs. 1 Buchst. c und f der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 26. Februar 2021 — Nevinnomysskiy Azot und NAK „Azot“/Kommission**

**(Rechtssache T-126/21)**

(2021/C 148/34)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerinnen:* AO Nevinnomysskiy Azot (Nevinnomyssk, Russland) und AO Novomoskovskaya Aktsionernaya Kompania NAK „Azot“ (Novomoskovsk, Russland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Vander Schueren und E. Gergondet)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2100 der Kommission vom 15. Dezember 2020 <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerinnen betrifft,
- der Beklagten die ihnen im Rahmen des vorliegenden Verfahrens entstandenen Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf einen einzigen Klagegrund und machen geltend, die Beklagte habe keinen Antrag auf Auslaufüberprüfung erhalten, der „genügend Beweise“ enthalte, und daher offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, gegen Art. 11 Abs. 2 und 5 sowie Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1036 <sup>(2)</sup> verstoßen und bei Einleitung der Auslaufüberprüfung ihre Pflicht verletzt, sorgfältig und unparteiisch alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls zu untersuchen.

- <sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2020/2100 der Kommission vom 15. Dezember 2020 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2020, L 425, S. 21).
- <sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).

---

**Klage, eingereicht am 2. März 2021 — CCPL u. a./Kommission  
(Rechtssache T-130/21)**

(2021/C 148/35)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

### Parteien

**Klägerinnen:** CCPL — Consorzio Cooperative di Produzione e Lavoro SC (Reggio Emilia, Italien), Coopbox Group SpA (Bibbiano, Italien), Coopbox Eastern s.r.o. (Nové Mesto nad Váhom, Slowakei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Cucchiara und E. Rocchi)

**Beklagte:** Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die gegen sie festgesetzte Geldbuße für nichtig zu erklären oder
- hilfsweise, die Geldbuße herabzusetzen, und jedenfalls
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen den Beschluss C(2020) 8940 endg. der Europäischen Kommission vom 17. Dezember 2020 in dem Verfahren nach Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Sache AT.39563 — Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel).

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen drei Gründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1)
  - Insoweit wird geltend gemacht, dass der Wert, den die Kommission zur Berechnung der in Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vorgesehenen 10 %-Grenze berücksichtigt habe, offensichtlich fehlerhaft sei, da er den Gesamtumsatz der CCPL-Gruppe umfasse, obwohl die Kommission die sog. parental liability der Muttergesellschaft nicht nachgewiesen habe.
2. Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße
  - Insoweit wird geltend gemacht, dass die gegen die Klägerinnen verhängte Geldbuße in einem offensichtlichen und ungerechtfertigten Missverhältnis zu der gegen die anderen Beteiligten verhängten Geldbuße stehe. Die mechanische Anwendung der 10 %-Grenze für jede der vorgeworfenen Zuwiderhandlungen verstoße gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung sowie gegen die Grundsätze der Individualisierung und Abstufung der Geldbuße.
3. Verletzung der Begründungspflicht nach Art. 296 AEUV durch die Europäische Kommission, da sie von der CCPL-Gruppe vorgelegte Beweise zu ihrer fehlenden Leistungsfähigkeit nur teilweise berücksichtigt habe
  - Insoweit wird geltend gemacht, dass im streitigen Beschluss die sehr schwere Krise, in der sich die Klägerinnen befänden, zwar anerkannt, jedoch bei der Abstufung der Sanktionen nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

---

**Klage, eingereicht am 3. März 2021 — Telefónica Germany/EUIPO (LOOP)**

**(Rechtssache T-132/21)**

(2021/C 148/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Fottner und M. Müller)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke LOOP — Anmeldung Nr. 18 008 477

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Dezember 2020 in der Sache R 644/2020-4

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung im Umfang der Zurückweisung der Unionsmarkenanmeldung Nr. 18008477 aufzuheben;
- dem EUIPO die vor dem Gericht sowie im Beschwerde- und Prüfungsverfahren entstandenen die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie von Art. 41 Abs. 1 der Charta der Grundrechte i.V.m. Art. 20 und Art. 21 Abs. 1 der vorgenannten Charta.

---

**Klage, eingereicht am 5. März 2021 — Amort u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-136/21)**

(2021/C 148/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Kläger:* Heidi Amort (Jenesien, Italien) und 37 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigte: R. Holzeisen, Rechtsanwältin)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Kläger beantragen, den angefochtenen Durchführungsbeschluss für nichtig zu erklären.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage gegen den Durchführungsbeschluss C(2021) 94 (final) der Europäischen Kommission vom 6. Januar 2021 über die Erteilung einer bedingten Zulassung für das Humanarzneimittel „COVID-19 Vaccine Moderna — COVID-19-mRNA-Impfstoff (Nukleosid-modifiziert)“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: der angegriffene Durchführungsbeschluss verletze Art. 2, Punkt 1 und 2, der Verordnung (EG) Nr. 507/2006 (<sup>1</sup>). Es sei wissenschaftlich nachgewiesen, dass die weltweit verbreitete Panik wegen der angeblich mit der SARS-CoV-2-Infizierung verbundenen hohen Mortalitätsrate unbegründet sei. Außerdem hätten die WHO und die EU die Krisensituation im Sinne einer Bedrohung der öffentlichen Gesundheit nicht ordnungsgemäß festgestellt.
2. Zweiter Klagegrund: der angegriffene Durchführungsbeschluss verletze Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 507/2006 wegen:
  - des Nichtvorhandenseins eines positiven Nutzen-Risiko-Verhältnisses gemäß Art. 1 Nummer 28a der Richtlinie 2001/83/EG (<sup>2</sup>);
  - des Nichtvorhandenseins der Voraussetzung gemäß Art. 4 (1) b) der Verordnung (EG) Nr. 507/2006, da der Antragsteller voraussichtlich nicht in der Lage sei, die umfassenden klinischen Daten nachzuliefern;
  - des Nichtvorhandenseins der Voraussetzung gemäß Art. 4 (1) c) der Verordnung (EG) Nr. 507/2006, da es an einer medizinischen Versorgungslücke, die durch das zugelassene Medikament geschlossen werden kann, fehle;
  - des Nichtvorhandenseins der Voraussetzung gemäß Art. 4 (1) d) der Verordnung (EG) Nr. 507/2006.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007<sup>(3)</sup>, der Richtlinie 2001/83/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004<sup>(4)</sup>.
4. Vierter Klagegrund: grobe Verletzung von Art. 168 und 169 AEUV sowie Art. 3, 35 und 38 der EU-Charta.

- 
- (<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 507/2006 der Kommission vom 29. März 2006 über die bedingte Zulassung von Humanarzneimitteln, die unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen (ABl. 2006, L 92, S. 6).
- (<sup>2</sup>) Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67).
- (<sup>3</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. 2007, L 324, S. 121).
- (<sup>4</sup>) Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1).

---

### Klage, eingereicht am 7. März 2021 — WIZZ Air Hungary/Kommission

(Rechtssache T-142/21)

(2021/C 148/38)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Parteien

*Klägerin:* WIZZ Air Hungary Légiközlekedési Zrt. (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vahida, S. Rating, und I. Metaxas-Maranghidis)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss (EU) der Beklagten vom 20. August 2020 über die staatliche Beihilfe SA.57026 (2020/N) — *Rumänien COVID-19: Aid to Blue Air*<sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sechs Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Die Beklagte habe Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV falsch angewandt und bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe für den durch die COVID-19 Krise verursachten Schaden einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.
2. Zweiter Klagegrund: Die Prüfung der Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit und die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt der Rettungsbeihilfen durch die Beklagte sei mangelhaft.
3. Dritter Klagegrund: Der Beschluss der Beklagten verstoße gegen besondere Bestimmungen des AEUV und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts bezüglich der Nichtdiskriminierung, des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit, die für die Liberalisierung des Luftverkehrs in der EU seit den späten 1980er-Jahren wesentlich gewesen seien<sup>(2)</sup>.

4. Vierter Klagegrund: Die Beklagte habe sich auf nicht vorhandene oder unzureichende Beweismittel gestützt.
5. Fünfter Klagegrund: Die Beklagte habe es trotz ernster Schwierigkeiten unterlassen, ein förmliches Prüfverfahren einzuleiten, und die Verfahrensrechte der Klägerin verletzt.
6. Sechster Klagegrund: Die Beklagte habe ihre Begründungspflicht verletzt.

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2020, C 430, S. 2.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. 2008, L 293, S. 3).

---





ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE